



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/1

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 06. Mai 2014

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 28. November 2014
Zweite Änderungssatzung vom 21. März 2018

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund der *Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1)*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

dem Oberbürgermeister und
30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Bau- und Umweltausschuss
- d) Stadtentwicklungsausschuss
- e) Werkausschuss Bäderbetriebe
- f) Werkausschuss Garten – und Tiefbaubetriebe Lindau
- g) Werkausschuss Immobilienmanagement Lindau
- h) Kulturausschuss
- i) Projektausschuss Inselhalle
- j) Projektausschuss Cavazzen
- k) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse in Abs. 1 Buchstaben a) bis einschl. h) bestehen aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern. Der Projektausschuss Inselhalle (Buchst. i) und der Projektausschuss Cavazzen (Buchst. j) bestehen aus dem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. k) besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern, wobei der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses kommt und vom Stadtrat bestimmt wird.“

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe §§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 1), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat kann Mitglieder als Pfleger für städtische Einrichtungen, Verwaltungszweige und Betriebe bestellen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung als Stadtratsmitglied wie folgt festgesetzt:

- a) für den 2. Bürgermeister € 850,00 und
- b) für den 3. Bürgermeister € 680,00.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§ 6

Entschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

a) eine Aufwandsentschädigung

als Fraktionsvorsitzende(r)	von monatlich € 300,00	oder
als Stadtratsmitglied	von monatlich € 180,00	
		und zusätzlich
als Pfleger	von monatlich € 50,00	

b) zusätzlich ein Sitzungsgeld von € 30,00 für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines anderen städtischen Gremiums mit einer Mindestdauer von 1 Stunde,

c) zusätzlich für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften der Reisekostenstufe B,

d) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten als Pauschalentschädigung die Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Pauschalentschädigung die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Vergütung. Die Pauschalentschädigung wird für höchstens fünf Stunden je Sitzungstag und nur für die Zeit bis 19 Uhr gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Eine monatliche Telefonkostenpauschale von € 30,00 erhalten

- a) die Fraktionsvorsitzenden
- b) die Sprecher von Parteien und Wählergruppen, die in den Ausschüssen vertreten sind, aber keinen Fraktionsstatus besitzen,
- c) die Beauftragten des Stadtrates (§ 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

(3) Die Aufwandsentschädigung und die Telefonkostenpauschale werden bei Krankheit oder Urlaub weiter gewährt, jedoch nicht länger als sechs Monate.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§ 7

Stadtwappen, Stadtfahne, Amtszeichen

(1) Die Stadt Lindau (Bodensee) führt ein Stadtwappen. Es stellt in Silber einen bewurzelten grünen Lindenbaum in heraldischer Stilisierung dar.

(2) Die Stadtfahne zeigt die Farben grün und weiß.

(3) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2008 nebst Änderungssatzungen.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Hauptsatzung: 17. Mai 2014
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 20/14 –

Erste Änderungssatzung: 06. Dezember 2014
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 49/14 –

Zweite Änderungssatzung: 24. März 2018
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr 12/18

Inkrafttreten:

Hauptsatzung: 18. Mai 2014

Erste Änderungssatzung: 01. Januar 2015

Zweite Änderungssatzung: 01. April 2018